Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
BMEIA: 2024-0731.562

7/7
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Mongolei über die Visumfreiheit für die Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 5. Juli 2023 (sh. Punkt 9 des Beschl.Prot. Nr. 66) wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Mongolei über die Visumfreiheit für die Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen verhandelt.

Das gegenständliche Abkommen ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern von biometrischen Diplomatenpässen die visumfreie Einreise in das jeweils andere Staatsgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen. Die Aufhebung der Visumpflicht ist jedoch nicht für gewöhnliche Reisepässe vorgesehen. Ferner bleibt auch die Visumpflicht für akkreditierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden oder von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sowie für Inhaberinnen und Inhaber von Dienstpässen bestehen. Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht gelten oder den öffentlichen Frieden, die Ordnung, Gesundheit oder nationale Sicherheit gefährden, die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu verkürzen. Das Abkommen enthält des Weiteren eine Suspendierungsklausel, die es beiden Parteien ermöglicht, die Visumbefreiung jederzeit auszusetzen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. Nr. L 303 vom 28. November 2018 S. 39, in der geltenden Fassung, können Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ausnahmen von der

Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen vorsehen.

Das gegenständliche Abkommen tritt gemäß seinem Art. 10 Abs. 1 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig durch Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften erfüllt sind, in Kraft, sofern das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Mongolei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt bereits in Kraft getreten ist oder gleichzeitig in Kraft tritt.

Die Durchführung des Abkommens wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben, da die betreffenden österreichischen Visa bereits bisher in den meisten Fällen gebührenfrei ausgestellt werden. Sollten dennoch zusätzliche Kosten anfallen, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen i.S. von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, englischer und mongolischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Mongolei über die Visumfreiheit für die Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen genehmigen,

2. mich, oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums

für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und

3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 10 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

15. April 2025

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin